

Rat	20.02.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	020/2019-3
-------------	------------

Stand	21.01.2019
-------	------------

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2019:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- (a) am 19.05.2019 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest“
- (b) am 01.09.2019 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“
- (c) am 01.12.2019 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Für die Veranstaltungen a) bis c) im Ortsteil Bornheim:

Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 12.10.2018 außer Kraft.

Sachverhalt

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen

- (a) am 19.05.2019; anlässlich der Veranstaltung
„Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest“
- (b) am 01.09.2019; anlässlich der Veranstaltung
„Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“
- (c) am 01.12.2019 anlässlich der Veranstaltung
„Weihnachtsmarkt“

in der Ortschaft Bornheim liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die

Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen

(a) „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest“ am 19.05.2019

**(b) „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“
am 01.09.2019**

(c) „Weihnachtsmarkt“ am 01.12.2019

in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim,

aus deren Anlass jeweils eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der drei vorab aufgeführten Veranstaltungen in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt jeweils im Zusammenhang mit den unter (a) bis (c) aufgeführten in der Ortschaft Bornheim stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltungen und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für alle drei Veranstaltungen identisch abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerbe-rechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim sowie den Peter-Hausmann-Platz (vgl. Festsetzungen für das Vorjahr in Anlage 2; für 2019 wird eine vergleichbare Festsetzung erfolgen).

Die Veranstaltung „**Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest**“ wird von der Stadt Bornheim und dem Bornheimer Gewerbeverein seit mehr als 30 Jahren jeweils am zweiten oder dritten Maiwochenende durchgeführt. Diese Veranstaltung steht im Zusammenhang mit dem Patronatsfest der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Servatius (Kirchmess).

Die Kleinkirmes dauert drei Tage (Samstag bis Montag) und wird wegen der nur dreitägigen Dauer als Kleinkirmes (im Vergleich zur Großkirmes am ersten Septemberwochenende über vier Tage) bezeichnet. Als zweite Kirmes im Jahr und eine der größeren Kirmessen im Stadtgebiet insgesamt lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen der umliegenden Städte und Gemeinden an. In Verbindung mit dem Patronatsfest steht sie im Zeichen der originären Kirmestradition (Kirchmess) und wird von zahlreichen Traditionsbetrieben des Schaustellergewerbes beschickt. Insbesondere bei Familien mit Kindern, vor allem jüngeren Kindern ist sie wegen ihres familienfreundlichen Aufbaus und der speziellen KinderfahrGeschäfte beliebt. Auch wird die Kleinkirmes gerne von den Einwohnern der Ortschaften Bornheim, Brenig und angrenzenden Ortsteilen als geselliger Treffpunkt genutzt. Im traditionsbewussten Vorgebirge wird darüber hinaus vor allem die Verbindung des sonntäglichen Kirchenbesuchs mit dem anschließenden Besuch der Kirmes – auch wegen des Patronatsfestes - verbunden.

Beim Spargelfest beteiligen sich seit vielen Jahren Mitglieder des Vereins „Bornheimer Spargelanbauer e.V.“ mit eigenen Ständen und bieten „Bornheimer Spargel“ an – ein Agrarprodukt, das seit dem Jahr 2014 als regionale Spezialität EU-weit geschützt ist und daher auch überregional bekannt ist. Auf der Veranstaltung tritt auch die „Brühl-Bornheimer Spargelkönigin“ auf, die die Veranstaltung eröffnet.

Über die Spargelerzeuger hinaus, beteiligen sich ca. 40 weitere Aussteller mit unterschiedlichen saisonalen Angeboten. Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim wird die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen. Auf einer Veranstaltungsbühne treten Musikvereine und Live-Bands auf. Auch örtliche Sport- und Tanzvereine können sich hier präsentieren. Die Geschäfte an der Königstraße und dem Peter-Hausmann-Platz 3 sind am Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Bornheimer

Kleinkirmes findet auf dem Peter-Fryns-Platz statt und ist sonntags von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.

Impressionen vorausgegangener Veranstaltungen wurden in [Anlage 3](#) zusammengefasst.

Die Veranstaltung „**Großkirmes mit „Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“**“, die ebenfalls unter der Trägerschaft des Bornheimer Gewerbevereins seit mehr als 30 Jahren jeweils am ersten Sonntag im September im Zusammenhang mit der Bornheimer Großkirmes durchgeführt wird, stellt mit der Kleinkirmes, dem Bornheimer Frühling und dem Spargelfest eine der beiden größten Veranstaltungen in der Stadt Bornheim dar. Die Großkirmes im Ortsteil Bornheim der Stadt Bornheim wird seit mehr als 30 Jahren von der Stadt Bornheim durchgeführt. Sie dauert vier Tage (Samstag bis Dienstag) und wird wegen der viertägigen Dauer als Großkirmes (im Vergleich zur Kleinkirmes im Mai über drei Tage) bezeichnet. Sie hat am Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Als eine der größten Kirmessen in der Stadt Bornheim lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen der umliegenden Städte und Gemeinden an. Auch diese Kirmes ist vor allem bei Familien mit Kindern, vor allem jüngeren Kindern, wegen ihres familienfreundlichen Aufbaus und der speziellen Kinderfahrge­schäfte beliebt. Gleichzeitig ist sie ein beliebter gesellschaftlicher Treffpunkt in der Stadt, weil das Ortszentrum der einwohnerstarken Ortschaft Bornheim auch durch seine zentrale Funktion für die Bürger der gesamten Stadt im Hinblick auf Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten vielen Bürgern als gemeinsamer Anlaufpunkt dient. Dadurch hat diese Kirmes ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet, die eher ortsteilbezogen betrachtet werden. Diese Wirkung wird durch die langjährig etablierte Veranstaltung „Bornheim live! mit Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ abgerundet. Die Verbindung dieser Veranstaltungen hat gemeinsam zu einer Attraktivität geführt, die über die Stadtgrenzen hinaus Besucher anzieht.

Aussteller sind Gewerbebetriebe aus der Stadt Bornheim und Umgebung, Energieversorgungsunternehmen sowie zahlreiche Autohäuser verschiedener Marken mit bis zu 50 aus­gestellten Fahrzeugen. Auch bei dieser Veranstaltung wird Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen, auf einer Veranstaltungsbühne treten Live-Bands, Musikvereine sowie örtliche Sport- und Tanzvereine auf. Insgesamt verzeichnet diese Veranstaltung eine hohe Aufmerksamkeit bei der Bevölkerung auch über Bornheim hinaus. Eindrücke von dieser Veranstaltung sind in [Anlage 4](#) beigefügt.

Der **Bornheimer Weihnachtsmarkt** ist eine traditionelle Veranstaltung, die seit mehr als 30 Jahren am ersten Adventswochenende in der Ortschaft Bornheim am Sonntag in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfindet. Bei dieser Veranstaltung handelt es sich im Unterschied zu den üblichen, rein gewerblichen Märkten, die in den größeren Städten in der Umgebung stattfinden, um einen vom bürgerschaftlichen Engagement getragenen Markt. Neben gewerblichen Marktbeschickern, die klassische weihnachtliche Dekorationsartikel und Geschenkartikel etc. anbieten, finden sich zahlreiche Stände örtlicher Vereine und Institutionen. Kindertagesstätten nutzen mit ihren Fördervereinen den Markt zur Präsentation genauso wie der lokale Hospizverein, Rotary-Club, LEbEKA (Lebensmittelausgabe der evangelischen und katholischen Kirche in Bornheim und Alfter), Malteser-Johanniter-Johanneshaus gemeinnützige GmbH und viele weitere Institutionen und Vereine (Fotos vom Weihnachtsmarkt aus vergangenen Jahren sind in [Anlage 5](#) beigefügt). Das Bühnenprogramm wird ebenfalls von ortsansässigen Musikvereinen, der Musikschule Bornheim e.V. sowie lokalen Chören gestaltet und variiert in jedem Jahr. Hierdurch hat sich der Weihnachtsmarkt zu einem zentralen Treffpunkt in der Adventszeit entwickelt, der die Bürger der Stadt – alteingesessene und vor allem auch Neu-Bürger – in die Ortsmitte von Bornheim zieht.

Im Zusammenhang mit den beschriebenen Veranstaltungen besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der jeweiligen Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht zum einen zwar ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift; vor allem dauern die jeweiligen Veranstaltungen, wie oben ausgeführt, aber deutlich länger als die auf fünf Stunden begrenzte Ladenöffnung.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltungen und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Veranstaltungsfläche aller drei Veranstaltungen ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltungen ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Allen drei Veranstaltungen kommt ein besonderes stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche haben alle drei Veranstaltungen jeweils eine außerordentliche Stellung.

Die Bedeutung dieser drei Veranstaltungen für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Bornheim stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltungen am 19.05.2019, 01.09.2019 und am 01.12.2019 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an den drei in der Verordnung bestimmten Sonntagen anlässlich der Bornheimer Veranstaltungen vor.

Darüber hinaus gibt es derzeit auf der Königsstraße in Bornheim zahlreiche Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt (vgl. hierzu Anlage 6).

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltungen wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt. Veranstaltungen mit einem so großen Besucheraufkommen wie dies bei allen drei oben aufgeführten Veranstaltungen der Fall ist, führen zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltungen erhalten vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement ein regionales Alleinstellungsmerkmal und heben sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Der Bornheimer Frühling mit Spargelfest und Kleinkirmes, die mit dem Patronatsfest der ortsansässigen Kirchengemeinde zusammenfallen, stellt zudem in besonderer Weise einen Bezug zu dem wichtigen Markenkern der Stadt Bornheim als Produktionsstandort des markenrechtlich geschützten Bornheimer Spargels sowie anderer hier produzierter Obst- und Gemüsesorten her.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne der Sachgründe aus den Nrn. 2 bis 5 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und

Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist mit Schreiben vom 22.01.2019 erfolgt. Über die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Auswertung wird im Wege der Ergänzungsvorlage berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Festsetzungen

Anlage 3: Bilder Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest

Anlage 4: Bilder Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile

Anlage 5: Bilder Weihnachtsmarkt

Anlage 6: Bilder Leerstände Königstraße